

Initiative Coswig – Ort der Vielfalt  
Karrasstr. 3, 01640 Coswig

An alle Paten  
der Initiative „Coswig – Ort der Vielfalt“  
und Ehrenamtliche, die sich um die Betreuung  
von Asylsuchenden bemühen

### **Initiative Coswig – Ort der Vielfalt**

Karrasstraße 3  
01640 Coswig / Sachsen  
Telefon: 03523 / 239 0 879  
Mobil: 01523 / 77 99 111  
E-Mail: [initiative@coswig-ort-der-vielfalt.de](mailto:initiative@coswig-ort-der-vielfalt.de)  
Internet: [www.coswig-ort-der-vielfalt.de](http://www.coswig-ort-der-vielfalt.de)

## **Handreichung für Paten Zuständigkeiten – Rahmenbedingungen – Oft gestellte Fragen**

### Themen

1. Asyl- & Flüchtlingsstatus	Seite 1
2. Von der Erstaufnahme bis zum bewilligten Asylantrag	Seite 1
3. Zuständigkeiten des Landratsamtes	Seite 3
4. Zuständigkeiten der Diakonie	Seite 4
5. Zuständigkeiten der Stadt Coswig	Seite 5
6. Zuständigkeit der Initiative	Seite 5
7. Weitere Beratungsstellen	Seite 5
8. Dokumente	Seite 6
9. Dolmetscher	Seite 6
10. Arztbesuche	Seite 6
11. Soziale und finanzielle Leistungen für Asylbewerber	Seite 7
12. Kita, Schule und Berufsausbildung	Seite 8
13. Versicherung	Seite 8
14. Konto, Telefon, Internet etc.	Seite 9
15. Möglichkeiten der Paten	Seite 9
16. Grenzen der Patenschaft	Seite 9
17. Zusammenfassung (Übersicht Zuständigkeiten)	Seite 10
18. Platz für eigene Notizen	Seite 11

Stand: April 2016

## 1. Asyl- und Flüchtlingsstatus

**Asylbewerber** sind Personen, die bei einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, Asyl, mithin Aufnahme und Schutz vor politischer, religiöser oder sonstiger Verfolgung suchen. Kennzeichnend ist ein laufendes Asylanerkennungsverfahren.

Anerkannte Asylbewerber werden als Asylberechtigte oder **anerkannte Flüchtlinge** bezeichnet: Der Staat, in dem die Asylbewerber um Aufnahme suchen, prüft in einem Asylverfahren, ob ein Anspruch auf Asyl besteht, ob es sich bei den Antragstellenden um Flüchtlinge im Sinne der **Genfer Flüchtlingskonvention** handelt und ob Abschiebungsverbote wie Gefahren für Leib und Leben, Gefahr der Folter, drohende Todesstrafe oder Ähnliches vorliegen.

Der Begriff **Flüchtling** leitet sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention (28.07.1951) ab. Demnach ist ein Flüchtling jede Person, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will.

Darüber hinaus leitet sich ein Recht auf Asyl aus dem **Deutschen Grundgesetz (Art. 16 a)** ab. Auf Internationaler Ebene wird in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** (1948) das Recht auf Schutz vor Folter, Körperstrafen und entwürdigender Behandlung benannt sowie die Reisefreiheit und das Recht auf ein faires Verfahren durch ein unabhängiges Gericht.

## 2. Von der Erstaufnahme bis zum bewilligten Asylantrag

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** führt das eigentliche Asylverfahren durch. Im Rahmen eines Asylverfahrens wird geklärt, ob einem Asylbewerber Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren oder der Asylantrag abzulehnen ist. Das Verfahren teilt sich in mehrere Schritte. Des Weiteren ist das BAMF zuständig für die Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer. Die Verteilung erfolgt dann entsprechend des "Königsteiner Schlüssels". Dieser wird jedes Jahr aufgrund der Bevölkerungszahl und der Steuereinnahmen festgelegt. Rund 5,1 % aller Asylsuchenden kommen dementsprechend in den Freistaat Sachsen.

Der **Freistaat Sachsen** ist für die Erstaufnahme und damit für die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) verantwortlich. In den EAE werden die ankommenden Menschen vorerst untergebracht, wo sie auch registriert und medizinisch erstuntersucht werden. Außerdem ist das Bundesland für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber in ihr Herkunftsland zuständig. Seitens des Freistaates erfolgt nach spätestens sechs Monaten die Zuweisung der Asylsuchenden auf die Landkreise und kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig, auch dies nach einem festgelegten Schlüssel: Der Landkreis Meißen erhält 6,01 % der im Freistaat Sachsen Eintreffenden.

- Nach der Ankunft in Deutschland werden die Asylbewerber (AB) in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht (Verantwortlichkeit beim Freistaat Sachsen (Behörde: Landesdirektion Sachsen), Betreuung z.B. durch das DRK). Im Landkreis Meißen gibt es derzeit drei (Meißen-Bohnitzsch, Meißen-Kynastweg, Niederau)
- In der EAE Vollverpflegung, geringes Taschengeld<sup>1</sup>, Übergangslösung
- Danach werden die AB auf die Kommunen verteilt.

Der **Landkreis Meißen** ist insbesondere für die Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber und Flüchtlinge zuständig. Die hilfeschuchenden Menschen werden in Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften untergebracht. Besonderen Wert legt der Landkreis Meißen auf eine möglichst dezentrale Unterbringung der Asylbewerber in Wohnungen. Daneben übernimmt der Landkreis die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz und die Krankenversorgung. Aber

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Landratsamtes: Auszahlung des rechtlichen Leistungsanspruchs als Barleistungen

auch ausländerrechtliche Fragen, wie beispielsweise das Ausstellen und Befristen von Dokumenten gehören dazu

- In den Kommunen werden sie in einzelnen Wohnungen oder Sammelunterkünften (Wohnheime) untergebracht.
- Entscheidung über Asylantrag fällt i.d.R. erst, wenn die AB bereits einige Zeit in den Kommunen leben.
- Residenzpflicht: regelmäßige Meldung beim LRA (bei Auszahlung der Leistungen), in den ersten drei Monaten i.d.R. Residenzpflicht im Landkreis Meißen (d.h. kein Aufenthalt außerhalb des Landkreises erlaubt), danach sachsenweit – auf Antrag ist jedoch Urlaub auch außerhalb möglich
- Danach erhalten sie die Ablehnung (entweder Abschiebung oder Duldung)
- Oder eine Bewilligung, dann entspricht ihr Status dem eines ALG II-Empfängers
- Nach Bewilligung keine Residenzpflicht mehr – Umzugsrecht: freie Wohnsitzwahl
- Nach Bewilligung muss die Wohnung i.d.R. binnen vier Wochen verlassen werden und sich auf dem freien Wohnungsmarkt (in Coswig ist die WBV ein sehr guter Ansprechpartner) eine Wohnung suchen → Richtlinien<sup>2</sup> entsprechen denen für ALG-II-Empfänger
- Für Familien ist es auch schon gelungen, dem LRA eine Ersatzwohnung zur Verfügung zu stellen und den Umzug damit zu vermeiden (bisher Einzelfall)

### 3. Zuständigkeiten des Landratsamtes

- Anmietung der Wohnungen in den Kommunen
- Ausstattung und Einrichtung der Wohnungen in den Kommunen (Mindeststandard)
  - Sichtschutz in Bad und Schlafzimmern
  - Betten mit Wäsche
  - Sofa, Wohnzimmertisch, Sideboard, Kleiderschrank, Esstisch mit Stühlen oder Bänken
  - Herd, Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirr, Besteck, Gläser, Töpfe, Pfanne
  - Ab Feb. 2016 auch Duschvorhänge bzw. Badewannenaufbau, Mülleimer
  - Nicht mit dazu gehören TV-Geräte, Radio
- Mietzahlung inkl. Nebenkosten für die angemieteten Wohnungen
- Beschriftung der Briefkästen
- Bereitstellung ausreichend vieler Schlüssel (z.B. bei WGs)
- Auszahlung der monatlichen Sozialleistungen<sup>3</sup>
- Ausstellung von Krankenbehandlungsscheinen
- Bereitstellung und Bezahlung von Dolmetschern z.B. bei Arztbesuchen, wenn notwendig und vom Landratsamt genehmigt
- Übernahme der Schülerbeförderungskosten, Mittagessenzuschüsse für Kindergarten- und Schulkinder, Schulmaterialkosten oder Kosten der soziokulturellen Teilhabe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets
- Erstausrüstung für Kleinstkinder (Babybett und Babykleidung), Kinderwagen/Schwangerschaftsbekleidung und Begleitung (Beantragung über Diakonie beim LRA)

#### **Ausländeramt:**

Amtsleiterin Fr. Schwedler, Tel. 03521 725-1702; [auslaenderamt@kreis-meissen.de](mailto:auslaenderamt@kreis-meissen.de)

Arbeitsbereich: Das Sachgebiet Asylleistung setzt die Bestimmungen des

**Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)** um. Das beinhaltet die **Zahlung der Leistungen** an die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz, die Sicherung der sozialen Betreuung sowie die

---

<sup>2</sup> Anmerkung des Landratsamtes: Richtlinien zur Angemessenheitshöchstgrenzen bei Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechen denen für ALG-II-Empfänger, die entspr. Verwaltungsvorschrift ist auf [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de) zu finden.

<sup>3</sup> Anmerkung des Landratsamtes: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

**Gewährung von Krankenkosten** und vieles mehr. Außerdem ist das Sachgebiet Asylleistung für die **Vermittlung der Asylbewerber in Arbeitsgelegenheiten und die Koordination der ehrenamtlichen Deutschkurse im Landkreis** zuständig.

Die bereits als Flüchtlinge anerkannten Personen sind nach AsylbLG nicht mehr leistungsberechtigt. Die Zuständigkeit liegt in diesen Fällen beim Jobcenter.

→ Brauhausstr. 21, 01662 Meißen

**Kreisordnungsamt:** Bereich Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht:

Asylkoordination (Einrichtung Gewährswohnungen): Frau Lange Tel. 03521 - 725 1421

Asylleistungen (Auszahlung): Ansprechpartnerin Frau Rutz (stellv. Für Fr. Hänsel)

→ Loosestr. 17/19, 01662 Meißen

**Ausländerbeauftragte:** Frau Pohl, Tel. 03521/ 725 1005, [auslaenderbeauftragte@kreis-meissen.de](mailto:auslaenderbeauftragte@kreis-meissen.de)

→ Brauhausstr. 21, 01662 Meißen

#### 4. Zuständigkeiten der Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH

- Diakonie ist i.d.R. vom Landkreis mit der sozialen Betreuung aller Asylbewerber in den Kommunen beauftragt<sup>4</sup>
- Für Coswig: Frau Tabea Körner, Email: [Tabea.Koerner@diakonie-rg.de](mailto:Tabea.Koerner@diakonie-rg.de) | Frau Susann Müller Email: [susann.mueller@diakonie-rg.de](mailto:susann.mueller@diakonie-rg.de) Radebeuler Str. 6A, 01640 Coswig, Tel. 0162 / 1362008, , Sprechzeiten: Di 9:00-12:00 und 13:00-15:00 | Mi 9:00-12:00 und nach Vereinbarung, Tel. 03523-5360406 , Fax. 03523-5365032
- Wohnungseinweisung mit Belehrung zur Mülltrennung, Energieumgang (Heizung, Wasser, Küchengeräte), Ruhezeiten, Lüftungsverhalten
- Aushändigung der Wohnungsschlüssel (mit 10 Euro Pfand pro Schlüssel) → bei Verlust muss der Schlüsseldienst selbst bezahlt werden
- Ausstellung von Gutscheinen für „Kleidsam“ → jeder AB bekommt einen Gutschein, um sich zu Anfang kostenfrei im „Kleidsam“ einzukleiden
- Beschriftung Briefkästen, wenn es vom LRA noch nicht erfolgt ist
- Anmeldung in Sprachkursen, z.B. von der Volkshochschule
- Anmeldung der Kinder in Kita, Schule, Berufsschule (Schulpflicht gilt bis zum 18. Lebensjahr)
  - Kann zu Zeitverzug bei Einstufung in die Oberschule kommen, da es keinerlei rechtliche Frist zur Einschulung an der Oberschule gibt
  - Dem voraus geht immer die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur
  - Bei den Grundschulen ist man momentan noch recht frei in der Auswahl, ansonsten entscheidet die Sächs. Bildungsagentur
  - Bei Grundschulen meldet die Diakonie auch im Hort an
- Beantragung von Zuschussleistungen:
  - Schulmaterial: 70 Euro zu Anfang des Schulbesuchs, dann jeweils zum August eines Jahres 70 Euro und 30 Euro zum Februar (Schulbücher werden von der Schule gestellt)
  - Fahrtkosten: 5 Euro Eigenanteil pro Monat pro Kind (keinen Zuschuss für die Eltern!)
  - Bei schneller Beantragung bereits zum Folgemonat wirksam, in Ausnahmefällen auch rückwirkend möglich
- Beratung bei Fragen zum Asylverfahren
- Bestellung von Dolmetschern beim Landratsamt
- Meldung bei Schäden in den Wohnungen
- Schlüsselabnahme bei Wegzug

---

<sup>4</sup> Anmerkung des Landratsamtes: In Moritzburg, Radebeul und perspektivisch Radeburg werden außerdem die Produktionsschule Moritzburg sowie das Diakonenhaus mit der sozialen Betreuung beauftragt, in Zeithain sind sowohl Diakonie als auch DRK mit der sozialen Betreuung beauftragt.

- Vermittlung bei Beschwerden
- Hilfe bei der Arbeitssuche
- Vermittlung rechtlicher Unterstützung
- Unterstützung im Umgang mit Ämtern
- Hilfe bei gesundheitlichen Problemen
- Unterstützung zur Klärung von Konflikten
- Beratung und Unterstützung zur freiwilligen Ausreise
- Unterstützung bei der Wohnsituation
- Materielle Existenzsicherung
- Wenn der Asylantrag positiv beschieden wurde, ist Frau Druschke (Migrationsberatung, sitzt im Mehrgenerationenhaus, Hauptstr. 17, Coswig, Tel. 03523- 7749470, Email: [Dalija.Druschke@diakonie-rg.de](mailto:Dalija.Druschke@diakonie-rg.de), Öffnungszeiten: Mi 09:30 Uhr – 12:00 Uhr | Do 09:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00, Mo, Di und Fr nach Vereinbarung) zuständig

## 5. Zuständigkeiten der Stadt Coswig

- Stellt Kita-Plätze zur Verfügung (für Schulplätze ist die Sächs. Bildungsagentur zuständig)
- Unterkünfte für das Landratsamt Meißen zur Verfügung stellen

## 6. Zuständigkeiten der Initiative

- Rein rechtlich gibt es keine festgeschriebenen Zuständigkeiten für Ehrenamtliche
- Begrüßung ankommender AB aus den EAE
- Erste Anleitung zur Orientierung in Coswig (Willkommensmappe: Bahnhof, Straßenbahn, Einkaufsmöglichkeiten, Baumarkt, Apotheken und Ärzte)
- Unterstützung bei Eröffnung eines Kontos
- Stellen Fahrräder zur Verfügung (Selbstbeteiligung der AB von 10-15 Euro)
- Deutschunterricht Angebot (einmaliger Anteil für Lernbuch 10 Euro)
- Fragen bisherige Kompetenzen ab, um evtl. Jobs und Ausbildung zu vermitteln  
(Anmerkung der Diakonie: Thema Ausbildung wird auch vom Jugendmigrationsdienst der Diakonie übernommen)
- Anlaufpunkt für Paten: Geschäftsstelle, Karrasstr. 3, 01640 Coswig
- Tel. 01523-7799111, [buero@coswig-ort-der-vielfalt.de](mailto:buero@coswig-ort-der-vielfalt.de)

## 7. Weitere Beratungsstellen

### **Ausländerrat Dresden e.V.**

<http://www.auslaenderrat-dresden.de>

Geschäftsstelle

Internationales Begegnungszentrum

Heinrich-Zille-Straße 6

01219 Dresden

Telefon: (0351) 43637-0

Telefonzeiten: Dienstag, 14 - 16 Uhr

Mittwoch, 10 - 12 Uhr

Donnerstag, 10 - 12 Uhr

Fax: (0351) 4363732

*Schwerpunkt liegt in der Beratung auf Asylsuchenden*

### **Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.**

<http://saechsischer-fluechtlingsrat.de>

Geschäftsstelle Dresden

Dammweg 5

01097 Dresden

Telefon: 0351 – 874 517 10: Ali Moradi, Patrick Irmer

0351 – 332 854 71: Sarah Zende (IQ)  
Fax: 0351 – 332 947 50

Öffnungszeiten: Di, Mi 11:00 – 15:00 Uhr  
Fr 11:00 – 13:00 Uhr  
Mo, Do nach Vereinbarung

### **Pro Asyl**

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

Einzelfallhilfe / Beratungshotline: Telefon: +49 (0)69 - 24 23 14 20  
(Mo-Fr: 10.00-12.00 und 14.00-16.00)  
Fax: +49 (0)69 - 24 23 14 72  
E-Mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

## **8. Dokumente**

- BÜMA: Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber. AB erhalten dies i.d.R. in der EAE als eine A4-Seite als Erstdokument (Foto der Eltern, Name, Herkunftsland, Sprache, Familienstand und Geburtsdatum sowie Namen der Kinder) für alle eingereisten Familienmitglieder
- Danach erhalten sie einen Ausweis(ersatz): grünes Papier Din A6 dreifach gefaltet mit Originalfoto, der stets bei sich getragen werden muss und auch im LRA stets gezeigt werden muss (z. B. für den Erhalt von Leistungen oder Krankenbehandlungsscheinen)
- Ablehnung: wird per Einschreiben versendet
- Anerkennung: wird vom Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) per Einschreiben versendet
- Falls AB in Besitz der Fahrerlaubnis ist, kann auf der Führerscheinstelle geprüft werden, ob diese auch hier anerkannt werden kann
- Grundsätzlich keine Krankenversicherungskarte bis zur Anerkennung, danach normale Gesundheitskarte mit Krankenversicherung

## **9. Dolmetscher**

- Bei den alltäglichen Sprachbarrieren können auch unsere bereits deutsch oder englisch sprechenden Asylbewerber helfen (Kontakte über den AK Patenschaften)
- Für Arztbesuche gilt die Schweigepflicht, daher sind professionelle Dolmetscher nötig v. a. bei Facharztbesuchen<sup>5</sup>
- Auch bei Gesprächen mit dem Jobcenter können Dolmetscher genutzt werden
- Bei Nichterscheinen des Asylbewerbers müssen die Kosten von diesem selbst getragen werden
- Beantragung für einen Dolmetscher über die Diakonie beim Landratsamt (Frau Körner/Frau Müller) mit dem entsprechenden Überweisungsschein zum Facharzt. Damit kann Frau Körner den Dolmetscher im LRA beantragen. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Dolmetscher verfügbar ist

## **10. Arztbesuche**

- Grundsätzlich Erstuntersuchung & Impfungen in der EAE
- Arztbesuch nur mit Krankenbehandlungsschein möglich, der im LRA geholt werden muss

---

<sup>5</sup> Anmerkung des Landratsamtes: Grundsätzlich sollen auch Arztbesuche (egal ob Fach- oder Allgemeinarzt) ohne Bestellung eines professionellen Dolmetschers stattfinden. Die Hilfe anderer, bereits besser integrierter, Asylbewerber und der Menschen im sozialen Umfeld bzw. Paten in Anspruch zu nehmen. Dolmetscher können nur in notwendigen Ausnahmefällen beim Ausländeramt bestellt werden.

- Krankenbehandlungsscheine werden jeweils bis zum Ende des laufenden Quartals und nur für Zahnarzt, Allgemeinmediziner, Kinderarzt und Frauenarzt vom Ausländeramt ausgestellt
- Falls die Behandlung von einem Facharzt notwendig ist, wird durch das Ausländeramt unter Vorlage des Überweisungsscheines ein spezieller Krankenbehandlungsschein ausgestellt.
- Krankenbehandlungsschein nur mit Ausweis(ersatz) erhältlich
- Krankenscheine sind quartalsweise gültig, daher ist es sinnvoll, sie zu Beginn des Quartals zu holen
- Ohne Krankenbehandlungsschein dürfen Ärzte nur in absoluten Notfällen behandeln, sonst können Behandlungskosten nicht vom Ausländeramt übernommen werden
- Mit dem Krankenbehandlungsschein zum Arzt, Original behält der Arzt (rechnet Kosten dann über das LRA ab)
- Ärzte sind verpflichtet, AB zu behandeln (in Coswig gibt es keine ablehnenden Ärzte)
- Grundsätzlich sollten AB lernen, Arzttermine selbst zu vereinbaren und zum Arzt zu gehen, denn (wenn auch ungeliebte) Behörden- und Amtsgänge gehören zum Leben in Deutschland dazu und können die eigene Integration fördern

## **11. Soziale und finanzielle Leistungen für Asylbewerber (Leistungssätze 2016 lt. AsylbLG)**

- Leistungsberechtigte Asylbewerber müssen ihr Vermögen (z.B. auch mitgebrachtes Bargeld) für ihren Lebensunterhalt aufwenden. Einkommen grundsätzlich auch, aber die ist so gut wie nie gegeben
- Falls kein Einkommen vorliegt (Regelfall), erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Der Regelsatz für einen alleinstehenden erwachsenen AB beträgt im Jahr 2016 359,00 Euro. Die Regelsätze werden jährlich fortgeschrieben und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Außerdem werden Kosten der Unterkunft und Heizung, Krankenkosten, Bedarfe aus dem Bildung- und Teilhabepaket und sonstige Bedarfe übernommen
- Die zuständige Behörde (in EAE die Landesdirektion Sachsen, im Landkreis Meißen das Landratsamt Meißen, Ausländeramt, Sachgebiet Asylleistungen) entscheidet, ob Leistungen als Sach- oder Barleistungen gewährt werden. So werden z.B. Kosten für Energie in Gemeinschaftsunterkünften als Sachleistungen gewährt und somit vom Regelsatz abgezogen
- Beim Vorliegen einer Bankverbindung kann nur ein Teil der zustehenden Barleistungen auf das Konto überwiesen werden. Der andere Teil muss persönlich gegen Vorlage des Ausweis(ersatzes) bei der Behörde abgeholt werden
- Auszahltermine für die monatlichen Leistungen werden im Vormonat über die soziale Betreuung (Diakonie) den Leistungsberechtigten bekannt gegeben. Diese liegen immer vom 01. bis 10. Tag eines jeden Monats
- In den sogenannten „Gewährswohnungen“ (Unterbringung in den Kommunen im Landkreis Meißen):  
*Die Leistungssätze setzen sich jeweils zusammen aus dem Bargeldbedarf + Notwendiger Bedarf = Geldleistung)*
  - Alleinstehende/Alleinerziehende/Volljährige mit minderjährigem Partner: 320 €
  - Volljährige Partner/Verheiratete: je 288 €
  - Jugendliche von 15-17 Jahren: 259 €
  - Kinder von 7-14 Jahren: 230 €
  - Kinder bis 6 J.: 206 €
- Davon gedeckt werden müssen Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Gesundheitspflege, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Beherbungs- und Gaststättenleistungen, sonstige Waren und Dienstleistungen.

- Satz für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung wird nicht ausgezahlt, da der Landkreis für diese Kosten aufkommen muss.

Beispiel: Familie mit 3 Kindern (16 Jahre, 10 Jahre, 6 Jahre):

	<b>AsylbLG</b>	<b>ALG II-Empfänger</b>
Mutter	288 Euro	364 Euro
Vater	288 Euro	364 Euro
Kind 16 J.	259 Euro	306 Euro
Kind 10 J.	230 Euro	270 Euro
Kind 6 J.	206 Euro	237 Euro
<hr/>		
Summe	1.271 Euro	etwa 1.541 Euro

- Zahltag ist jeweils derzeit der 1. Dienstag oder Donnerstag im Monat<sup>6</sup>
- Zahlung ist auf dem LRA erhältlich (Ausweis(ersatz) notwendig)
- Wenn ein Konto vorhanden ist, werden 50 % der monatlichen Leistungen vom LRA auf das Konto überwiesen (muss im LRA angegeben werden), die restlichen müssen in bar abgeholt werden
- Zuschuss für Schulfahrten der Kinder (Eigenbeteiligung 5 Euro pro Kind pro Monat)
- Zuschuss für Schulmaterial auf Antrag (70 Euro im 1. HJ, 30 Euro im 2. HJ)
- Zuschüsse über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich (Antrag über Diakonie im LRA)

## 12. Kita, Schule und Berufsausbildung

- Kinder haben grundsätzl. einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz (wird von der Diakonie beantragt)
- Vorschulkinder werden jedoch bevorzugt berücksichtigt, da kaum Kita-Plätze in Coswig vorhanden sind
- Schulpflichtig sind alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Anmeldung in den Schulen erfolgt über die Diakonie)
- Für die Grundschüler kümmert sich die Diakonie auch um die Hortanmeldung
- Grundsätzl. erfolgt eine Zuweisung in eine Schule erst nach einem Gespräch in der Sächsischen Bildungsagentur (Dresden)
- Momentan kommt es v.a. für die Einstufung in die Berufsschule zu Zeitverzug, da es hier keinerlei rechtliche Frist bei der Einschulung gibt (strenge Kriterien, gilt nur für bis zu 21-Jährige)
  - *Anmerkung der Diakonie: Diakonie kümmert sich um die Berufsschule / Gespräch mit der Bildungsagentur*
- Zuschuss für Schulmaterialien und Fahrtkosten (nur für Kinder, nicht für Eltern) → s. Pkt. 10

## 13. Versicherung

- Über die Diakonie ist ein freiwilliger Ehrenamtsvertrag („Vereinbarung über freiwillige Tätigkeit – Ehrenamt –“) möglich:
  - Unfall- und Haftpflichtversicherung für die innerhalb der Vereinbarung geschlossene Tätigkeit über die BGW
  - Verpflichtung, alle Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes gewissenhaft einzuhalten
- Keine Autoinsassenversicherung
- Betrifft nur den Vertragspartner (nicht z.B. dessen Familienangehörige)
- Kostenfrei und unbefristet, kann jederzeit ohne Begründung auch gekündigt werden

<sup>6</sup> Anmerkung des Landratsamtes: Bitte immer die Informationen des Ausländeramtes dazu beachten!



- Schweigepflichts- und Datenschutzerklärung
- Ansprechpartner: Frau Körner/Frau Müller

#### 14. Konto, Telefon, Internet etc.

- Kontoeröffnung bei der Sparkasse möglich<sup>7</sup>
- Telefon- und Internetverträge müssen die AB selbst abschließen
- Primacom-Verträge: Achtung Vertragslaufzeit und -konditionen!
- Bei Wohnortwechsel (z.B. nach Aufenthaltstitel) kann er Vertrag mitgenommen werden
- Bei Wohngemeinschaften muss einer einen Vertrag abschließen
- Zusätzliche Möbel in der Wohnung müssen wieder entfernt werden (Zumöblierung)

#### 15. Möglichkeiten der Paten

- Orientierungshilfe v. a. am Anfang
- Hilfe bei Behördengängen (in Absprache mit Diakonie)
- Vermittlung von Fahrrädern (Hr. Bielitz, Herr Lasch)
- Grundsätzliches Credo: Hilfe zur Selbsthilfe!
- Fahrtkosten können nicht erstattet werden (nur in absoluten Ausnahmefällen)
- Verständlich machen, dass die Paten dies freiwillig in ihrer Freizeit tun und es keinen Anspruch gegenüber der Paten gibt – Gefahr einer Neiddiskussion unter den Asylbewerbern
- Abstimmung mit der Diakonie ist sinnvoll und notwendig, um doppelte Arbeit zu vermeiden
- Frau Körner und Frau Müller sind dankbar für laufende Infos (auch wenn Ablehnungen oder Wegzug anstehen)
- Informationsmaterial (Willkommensmappe, Leitfaden ...) gibt es in der Geschäftsstelle, Karrasstr. 3, Coswig

#### 16. Grenzen der Patenschaft

- Wichtig ist **Hilfe zur Selbsthilfe**
- Jeder Ehrenamtliche bringt so viel er kann & möchte ein, mehr nicht!
- Es gibt keinerlei Voraussetzungen, außer Interesse und dem Willen, die Anliegen der Initiative zu unterstützen
- Vorsicht: Bitte nicht ausnutzen lassen (z. B. bei Fahrdiensten)!
- Es ist wichtig, dass die hier ankommenden Asylsuchenden lernen, wie das Leben in Deutschland funktioniert, dazu gehört auch, dass das Leben hier Geld kostet, daher die finanzielle Beteiligung z. B. bei Fahrrädern oder Deutschbüchern
- Wenn Auffälligkeiten gesundheitlicher Art auftauchen sofort die Diakonie informieren
- Als Paten können wir Hilfe anbieten, aber weder eine rechtliche Beratung, noch fachliche Anleitung in Amtsfragen geben → hierfür liegt die Zuständigkeit bei den Behörden bzw. Anwälten

---

<sup>7</sup> Anmerkung des Landratsamtes: Grundsätzlich soll aber auch jede andere Bank einem Kontovertrag zustimmen.

## 17. Zusammenfassung (Übersicht Zuständigkeiten)

Zuständigkeitsbereich	LRA	Diakonie	Stadt Coswig	Initiative	Paten
Bereitstellung von Unterkünften			X		
Anmietung der Wohnung	x				
Einrichtung Whg	x				
Mietzahlung inkl. NK	X				
Beschriftung Briefkästen	X	X			
Schlüsselübergabe		X			
Schlüsselvervielfältigung	X				
Ersatz von beschädigten Mobiliar/Schlüssel	Asylbewerber selbst				
Auszahlung Sozialleistungen (Asylbewerberleistungen)	x				
Ausstellung Krankenbehandlungsscheine	x				
Bereitstellung Dolmetscher	X	X			
Bezahlung Dolmetscher bei Nichterscheinen abgestimmter Termine	Asylbewerber selbst				
Kostenzuschuss Schulmaterial	X	x			
Schülerbeförderungskosten	X	X			
Ausstattung für Neugeborene	X	X			
Soziale Betreuung der Asylbewerber		X		X	X
Whg-Einweisung mit Belehrung zur Mülltrennung, Ruhezeiten, Heizung, Wasser, Küchengeräte etc.		X			X
Gutscheine für Kleidsam		X			
Anmeldung VHS-Sprachkurse		X			
Einstufung in Deutschkurse der Initiative				X	
Anmeldung in Kita, Schule, Hort, Berufsschule		X			
Bereitstellung von Kita-Plätzen/Tagesmutter			x		
Bereitstellung von Schulplätzen	Sächsische Bildungsagentur mit der Diakonie				
Beratung zu Fragen des Asylverfahrens		X			
Vermittlung bei Beschwerden		X		X	X
Begrüßung ankommender AB		X		X	x
Erste Anleitung zur Orientierung		X		X	X
Hilfe bei der Eröffnung eines Kontos		X			x
Vermittlung von Fahrrädern				X	X
Ausfüllen des Kompetenzfragebogens für Jobs & Ausbildung		X		X	X
Anmeldung Telefon/TV		X			x
Ehrenamtsvertrag		X			X
Einbindung in Freizeitaktivitäten (Feste, Sportvereine ...)		X		x	X
Beratung bei bewilligten Asylantrag (Migrationsberatung)		X			
Beratung zu freiwilliger Ausreise		X			

